



Verordnung
über Parkgebühren im Gebiet von Bewohnerparkzonen
(Parkgebührenordnung)

vom 09.04.2025

Stadtratsbeschluss: 08.04.2025

Bekanntmachung: 10.04.2025 (Amtsblatt Nr. 18)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. I S. 266), in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38), folgende

V e r o r d n u n g :

§1
Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden in Bewohnerparkzonen Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§2
Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

pro Stunde 0,50 €
ohne Festlegung einer Höchstparkdauer
jeweils von Mo-Fr 9-18 Uhr.
- (2) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stun-

den eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung des Handyparkens oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 3 Gebietsumfang

Diese Verordnung gilt in folgenden Bewohnerparkzonen:

1. Bewohnerparkzone "Klinikum"
(Winterstraße, Sommerstraße, Indersdorfer Straße, Krankenhausstraße, Dr.-Hiller-Straße, Göschlstraße, Hochstraße (aufsteigend ab Hausnummer 14 gerade und 9 ungerade), Silberstraße, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg, Hermine-Bößenecker-Weg, Dr.-Schwalber-Straße und Dr.-Muhler-Straße)

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage 1 und Bestandteil dieser Verordnung.

2. Bewohnerparkzone „Augustenfeld“
(Sandstraße, Obere Mooschwaigestraße, Wiener Straße, Nürnberger Straße, Landsberger Straße, Salzburger Straße, Jahnstraße)

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage 2 und Bestandteil dieser Verordnung.

3. Bewohnerparkzone "Westlich der Bahn"
(nördliche Augustenfelder Straße bis zur Bahnunterführung, Goethestraße, Neuängerstraße, Lessingstraße, Bürgermeister-Krebs-Straße, Grobmühlstraße, Langhammerstraße)

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage 3 und Bestandteil dieser Verordnung.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.2025 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Parkgebührenordnung im Gebiet der Bewohnerparkzone "Klinikum" (Parkgebührenordnung Klinikum) vom 29.05.2020 und die Verordnung über Parkgebühren für die Bewohnerparkzone Augustenfeld (Parkgebührenordnung) vom 09.07.2020 und die Verordnung über Parkgebühren im Gebiet der Bewohnerparkzone "Erweiterung - Westlich der Bahn" (Parkgebührenordnung Erweiterung - Westlich der Bahn) vom 20.09.2021 außer Kraft.

Anlage 1 der Parkgebührenordnung Bewohnerparkzone „Klinikum“

In diesem Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2:



Anlage 2
der Parkgebührenordnung
Bewohnerparkzone „Augustenfeld“

In diesem Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2:



**Anlage 3
der Parkgebührenordnung
Bewohnerparkzone „Westlich der Bahn“**

In diesem Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2:

